

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019157/9

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 19.09.2019 TOP: 2.24
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019157/9
	Az.:	erstellt am: 17.07.2019

Betreff

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	22.08.2019	laut BV
2	26.08.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.08.2019	laut BV
3	03.09.2019: Ortschaftsrat Merzien	03.09.2019	laut BV
4	05.09.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	05.09.2019	laut BV
5	02.09.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	02.09.2019	laut BV
6	04.09.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.09.2019	abgelehnt
7	05.09.2019: Bau-, Sanierungs- und Unterausschuss	05.09.2019	abgelehnt
8	10.09.2019: Hauptausschuss	10.09.2019	laut BV
9	19.09.2019: Stadtrat	19.09.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird im Stadtgebiet von Köthen entsprechend dem Niederschlagsgebiet von 2 Gewässerunterhaltungsverbänden, dem Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“ und dem Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“ vorgenommen. Die Stadt Köthen ist Pflichtmitglied in beiden Verbänden. Die gesetzliche Grundlage stellen die §§ 54 ff. im Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) dar.

Die Verbände erheben entsprechend ihrem Unterhaltungsaufwand Verbandsbeiträge nach § 55 Abs. 3 WG LSA, in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage des § 56 Abs. 1 WG LSA können die Gemeinden diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer umlegen. Auf Grund der städtischen Finanzlage besteht eine Verpflichtung zur Umlageerhebung.

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch die Stadt Köthen neu gefasst.

Die Flächen- und Erschwernisbeitragsätze der Umlagesatzung sind jährlich an die Beitragsbescheide der Verbände anzupassen.

Bei der Ermittlung der Umlagesätze für das Jahr 2019 werden wieder, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im WG LSA (§ 56 Abs.1), die Verwaltungskosten, die der Stadt in diesem Zusammenhang entstehen, berücksichtigt. Die Stadt Köthen ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2019 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 21.181,41 € ermittelt (siehe Anlage 3). Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Diese Kosten sollen sowohl auf den Flächenbeitrag, als auch auf den Erschwernisbeitrag entsprechend der Grundstücksgröße umgelegt werden.

Dazu werden die berechneten Verwaltungskosten zunächst auf die beiden Unterhaltungsverbände gemäß ihrem prozentualen Flächenanteil im Stadtgebiet aufgeteilt. Innerhalb jedes Verbandes erfolgt die Zuordnung zum Flächen- und zum Erschwernisbeitrag nach der Maßgabe des prozentualen Verhältnisses zwischen Ackerflächen- und Siedlungs-/Verkehrsflächen.

Durch diese Kostenverteilung werden die Eigentümer von versiegelten Flächen stärker belastet, als die Eigentümer von Landwirtschafts- und Waldflächen, da sie den Verwaltungskostenanteil über Flächen- **und** Erschwernisbeitrag zu tragen haben. Diese stärkere Belastung begründet sich mit dem jährlich höheren Aufwand bei der Datenpflege der Verkehrs- und Siedlungsflächen, da sich häufig Änderungen (Eigentumswechsel, Nutzungsänderungen, Grundstücksteilungen usw.) ergeben. Die Auswirkungen durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten sind dem Anhang 4 (Entwicklung der Beitragssätze) zu entnehmen.

Diese Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde bereits im Vorjahr so praktiziert und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld akzeptiert.

Die Berechnung der Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für die beiden Verbände mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2019 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
Flächenbeitrag: 9,86 €/ha (2018: 9,89 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 22,14 €/ha (2018: 21,31 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Taubelandgraben“
Flächenbeitrag: 13,26 €/ha (2018: 13,45 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 6,77 €/ha (2018: 7,32 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 4. Änderungssatzung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich im Wesentlichen aus der Einwohnerdichte. Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht hauptsächlich durch die beitragsrelevante hohe Einwohnerzahl, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen (26.590 Einwohner). Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf (237).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 4. Änderungssatzung zu beschließen.



Anlage1-4Aenderungssatzung.pdf



Anlage2-ErmittlungBeitragssaetze2019.pdf



Anlage3-Verwaltungskosten2019.pdf



Anlage4-EntwicklungderBeitragssaetze.pdf